

Niederschrift

über die 39. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 06.04.2017, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 21:10 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Paul Raffelhüschen

Bürgermeister

Frau Claudia Andresen

Herr Arne Arfsten

Herr Holger Frädrich

Herr Dirk Hartmann

Herr Klaus Herpich

Herr Jürgen Huß

Frau Annemarie Linneweber

2. stellv. Bürgermeisterin

Herr Michael Lorenzen

Herr Thomas Löwenbrück

Herr Till Müller

Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel

1. stellv. Bürgermeisterin

Herr Peter Potthoff-Sewing

Herr Eberhard Schaefer

Herr Peter Schaper

Herr Lars Schmidt

Herr Volker Stoffel

von der Verwaltung

Frau Birgit Oschmann

Herr Ulrich Schmidt

Frau Imke Waschinski

Seniorenbeirat

Frau Margarete Christiansen

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 38. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 6.1 . Zuschuss "Park an der Mühle"
- 6.2 . Mühlstein
- 6.3 . Fußgängerzone
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Anträge und Anfragen
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . Regenwasserkanalisation-Sanierung RW-Netz 4a, Hafenstraße
Hier: Auftragsvergabe

- Vorlage: Stadt/002201
- 13 . 2. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Wyk auf Föhr
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002200
- 14 . 1. Änderung der Neufassung vom 11.05.2006 der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet der Wyker Altstadt zwischen Hafenstraße (beidseitig), Badestraße (beidseitig), Feldstraße (Nordseite) und dem Strand (zusätzliche Inhalte)
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002192/1
- 15 . 2. Änderung der Neufassung vom 16.03.2010 der Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Boldixum der Stadt Wyk auf Föhr zwischen der Buut Döörp im Norden, der Umgehungsstraße L 214 im Osten, der Südseite der Ocke-Nerong-Straße in einer Bautiefe im Süden sowie der Gemeindegrenze im Westen.
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002193
- 16 . 1. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete VII bis XVII
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002202
- 17 . 2. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete I bis VI
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002203
- 18 . Bebauungsplan Nr. 27a der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Boldixumer Straße, St. Nicolai- Straße, Rungholtstraße sowie östlich der Gartenstraße in einer Bautiefe der Bebauung zwischen Rungholtstraße und Boldixumer Straße
hier: a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 27a
Vorlage: Stadt/002039/4
- 19 . 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gmelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße
hier: a) Behandlung der im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung und der öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002099/3

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Raffelhüschen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 20 bis 24 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 38. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 38. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

Es wird kein Bericht abgegeben.

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1. Zuschuss "Park an der Mühle"

Bürgermeister Raffelhüschen teilt mit, der Finanzausschuss habe einem Zuschuss der Baumaßnahme im Park an der Mühle in Höhe von 100.000 € zugestimmt. Dies entspreche einem Zuschuss von 50%. Weitere 50% übernehme die AktivRegion. Dem Verein „Führer Impulse“ würden dafür künftig jährlich nur noch 8.000 € statt 14.000 € für die Pflege des Parks überwiesen. Er wolle hier nun noch die Zustimmung der Stadtvertretung einholen.

Für eine Entscheidung über eine solch hohe Summe wird um eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung gebeten.

6.2. Mühlstein

Bürgermeister Raffelhüschen teilt mit, der Mühlstein, der derzeit auf dem Rathausplatz aufgestellt sei (Gedenkstein gegen den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen), sei der Stadt zum Verbleib auf Föhr angeboten worden.

6.3. Fußgängerzone

Der Arbeitskreis Fußgängerzone habe getagt. Eine Teileinziehung sei nicht ohne weiteres zu realisieren. Die Mitglieder des Arbeitskreises hätten sich für eine Abpollerung der Großen Straße ausgesprochen. Die Zeiten für das Befahren der Fußgängerzone für Fahrräder sollten angepasst werden (22 Uhr bis 11 Uhr).

Die Schilder eingangs der Fußgängerzone sollten der aktuellen Rechtslage entsprechend angepasst werden. Dann hätte auch die Polizei eine Handhabe, Verstöße zu ahnden.

Am 25.04. finde eine Sitzung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen statt, in der man sich mit der Angelegenheit befassen wolle. Anschließend werde dies ein der Stadtvertretung beraten.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel berichtet von der aktuellen Baurechtsnovelle. Diese sei vom Bundestag beschlossen und habe inzwischen auch den Bundesrat passiert. Danach seien Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig und in reinen Wohngebieten unzulässig. Der § 22 werde künftig auch auf Bruchteilseigentum angewandt. Für „urbane Gebiete“ gelte ein höherer Immissionsschutz.

8. Einwohnerfragestunde

Es wird angefragt, ob unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Hun-

desteuer möglich sei. Bürgermeister Raffelhüschen erklärt, er werde dies erfragen.

9. Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

10. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

11. Ausschussumbesetzungen

Die CDU-Fraktion benennt Herrn Arne Arfsten als Stellvertreter für Herrn Paul Raffelhüschen und Herrn Lars Schmidt als Stellvertreter für Frau Claudia Andresen in den Amtsausschuss und den Fachausschuss Föhr.

Den vorgenannten Ausschussumbesetzungen wird einstimmig zugestimmt.

12. Regenwasserkanalisation-Sanierung RW-Netz 4a, Hafenstraße

Hier: Auftragsvergabe

Vorlage: Stadt/002201

Herr Schmidt berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Es handelt sich hier um die Sanierung der Regenwasserleitung im Einzugsgebiet 4 a, Große Straße, Königstraße, Hafenstraße. Bei heftigen Starkregenfällen kann die vorhandene Regenwasserleitung in der Hafenstraße die anfallenden Wassermassen nicht mehr entsprechend der heutigen Anforderungen aufnehmen und ableiten. Daher ist die Ertüchtigung der Leitung erforderlich.

Die Leistungen zu der o. g. Maßnahme wurde entsprechend der VOB/A § 3 (2) beschränkt ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden an 9 Firmen versandt. Der Submissionstermin wurde auf den 09.03.2017, 14:30 Uhr, festgesetzt. Es lagen drei form- und fristgerecht eingegangene Angebote vor.

1. Wertungsstufe: Rechnerische Prüfung und Prüfung der Vollständigkeit

Die Angebote sind rechtzeitig eingegangen und waren ordnungsgemäß verschlossen. Sämtliche Angebote sind rechtsgültig unterzeichnet. Nach rechnerischer Prüfung ergibt sich folgende preisliche Reihenfolge der Bruttoangebotssummen:

1.Martin Limbrecht GmbH & Co. KG, Niebüll	463.760,37 €
2.Wyker Tiefbau, GmbH & Co. KG, Wyk	xxxxxx €
3.Ludwig Feddersen GmbH & Co., Leck	xxxxxx €

Die Unternehmen sind zur Durchführung der Baumaßnahme als geeignet einzustufen.

2. Rechnerische, technische und Wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

Martin Limbrecht GmbH & Co.KG, Niebüll

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Die Übereinstimmung mit dem Leistungsverzeichnis wird im Rahmen der nachfolgenden Bemusterung geprüft.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Die Differenz des wirtschaftlichsten Angebotes zum zweitrangigen Angebot beträgt weniger als 10 %. Eine Auskömmlichkeitsprüfung wurde daher nicht durchgeführt.

Nebenangebote

Es wurde kein Nebenangebot abgegeben.

Nach Wertung aller Stufen ergibt sich folgende Rangfolge:

1.Martin Limbrecht GmbH & Co. KG, Niebüll	463.760,37 €
2.Wyker Tiefbau, GmbH & Co. KG, Wyk	xxxxx €
3.Ludwig Feddersen GmbH & Co., Leck	xxxxx €

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lässt sich aus dem Angebot keine Form des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen.

3. Kostenverfolgung

Unter Beachtung sämtlicher fachtechnischer und wirtschaftlicher Aspekte stellt das Angebot der Firma Martin Limbrecht GmbH & Co. KG, Ostermooringer Straße 2 25899 Niebüll das im Sinne der VOB annehmbarste dar.

Die im Entwurf zur Sanierung des Regenwassernetz 4a ermittelten Bruttoherstellkosten (ohne Planungskosten) betragen **581.910,00 €**. Bei einer Brutto-Angebotssumme von 463.760,37 € der Firma Martin Limbrecht GmbH & Co. KG werden die im Entwurf ermittelten Kosten somit um 118.149,63 € unterschritten.

Die von der Stadt Wyk a. Föhr im Haushalt 2017 eingeplanten und genehmigten Kosten einschl. der Planungskosten sind mit 720.000 € ausreichend.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Auf der Grundlage ihres Angebotes vom 08.03.2017 wird der Firma Martin Limbrecht GmbH & Co. KG, Ostermooringer Straße 2, 25899 Niebüll, der Auftrag zur vorläufigen Auftragssumme von 463.760,37 € brutto erteilt.

13. 2. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Wyk auf Föhr Hier: Satzungsbeschluss Vorlage: Stadt/002200

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat in der Sitzung am 11.12.2008 den 1. Nachtrag zur Neufassung der Baumschutzsatzung beschlossen. Seit 2008 wurden weitere Flächen entwickelt, die jetzt auch unter die Baumschutzsatzung fallen. Auf Grund dessen muss nun nur der § 2 Geltungsbereich wie folgt geändert bzw. berichtigt werden:

Der Geltungsbereich wird um folgende Gebiete ergänzt:

- Gebiet zwischen Boldixumer Straße, Töft (beiderseits), Marschweg und westlich der Schifferstraße – Bebauungsplan Nr. 48 –
- Gebiet nördlich des Kortdeelsweg, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 290 m und südlich des Nieblumstieges (Landestraße 214) – Bebauungsplan Nr. 51 –

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Wyk auf Föhr mit Ausnahme der Außenbereichsflächen.

(Der Geltungsbereich ist in einer Karte 1:8.000 durch Umrandung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte kann während der Dienststunden im Amtsbäude des Amtes Föhr-Amrum, Hafenstraße 23, eingesehen werden.)

Beschluss:

1. Aufgrund des § 18 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 27.05.2016 (GVObI. Schl.-Holst. S. 162), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am 06.04.2017 die nachfolgende 2. Änderung zur Baumschutzsatzung (Neufassung) zur bisheriger Satzung vom 27.03.1996 erlassen.
2. Diese 2. Änderung der Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 17

Davon anwesend: 17, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: --

14. **1. Änderung der Neufassung vom 11.05.2006 der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet der Wyker Altstadt zwischen Hafenstraße (beidseitig), Badestraße (beidseitig), Feldstraße (Nordseite) und dem Strand (zusätzliche Inhalte)**
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002192/1

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Neufassung der Ortsgestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Wyk auf Föhr stammt aus dem Jahre 2006. Auf Grund von Bauvoranfragen und Bauanträgen in zuständigen städtischen Ausschuss zu Gebäuden, die schon mit Abweichungen von der heutigen Ortsgestaltungssatzung vor deren Aufstellung errichtet worden sind, hat deutlich werden lassen, dass hierzu eine Regelung getroffen werden müsste.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Anraten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland eine erste Änderung der Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Wyk vom 11.05.2006 empfohlen.

Der § 2 OGS „Allgemeine Anforderungen“ wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei Gebäuden, die am 11.05.2006 (Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Ortsgestaltungssatzung vom 08.06.2006) schon ein Teil der zulässigerweise errichteten Bestandes gewesen sind, können ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.“

Dieser Punkt ist Gegenstand der Beratung im zuständigen Ausschuss am 01.03.2017 gewesen und zur weiteren Beschlussfassung an die Stadtvertretung empfohlen worden. Diese Beschlussfassung steht noch aus.

Zusätzliche Inhalte

Zwischenzeitlich ist deutlich geworden, dass weitere inhaltliche Punkte in diese Ergänzung aufgenommen werden sollten:

Die Aussagen zu „Windschutz- und Sonnenschutzanlagen“, die im Rahmen von Bebauungsplanänderungen in die Bebauungspläne der Innenstadt aufgenommen werden sollten, wirken sich auch wegen ihrer Gestaltwirkungen auf das Ortsbild aus. Da nicht absehbar ist, wann diese Planverfahren weitergeführt werden können, empfiehlt sich eine sinngemäße Regelung in der Ortsgestaltungssatzung. Es geht um Anordnung und Ausgestaltung solcher Anlagen.

Auf ein Abstimmungserfordernis mit der Tiefbauabteilung im Falle von Bodenbefestigungen o. ä. im öffentlichen Straßenraum wird hingewiesen.

Ferner ist das Thema „Wintergarten“ immer wieder Gegenstand von Antragsabläufen sowie Anlass für Abweichungs-/Befreiungsregelungen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Sonderregelung zu Materialien der Außenwände, Dacheindeckung sowie Dachneigung und Dachform in Zusammenhang mit Wintergärten in der Ortsgestaltungssatzung sinnvoll.

Diese Inhalte sind in den Satzungstext der Anlage zur Vorlage Nr. 2192 eingearbeitet worden und nun Gegenstand der Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 17 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Aufgrund des § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2016 (GVOBL. Schl.-H. S. 369) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57) in der z.Z. geltenden Fassung wird für das Gebiet der Wyker Altstadt zwischen Hafenstraße (beidseitig), Badestraße (beidseitig), Feldstraße (Nordseite) und dem Strand die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung beschlossen.
2. Diese 1. Änderung der Satzung ist auszufertigen und ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: --

15. **2. Änderung der Neufassung vom 16.03.2010 der Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Boldixum der Stadt Wyk auf Föhr zwischen der Buut Döörp im Norden, der Umgehungsstraße L 214 im Osten, der Südseite der Ocke-Nerong-Straße in einer Bautiefe im Süden sowie der Gemeindegrenze im Westen.**
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002193

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Neufassung der Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Boldixum der Stadt Wyk auf Föhr stammt aus dem Jahre 2010. Auf Grund von Bauvoranfragen und Bauanträgen in zuständigen städtischen Ausschuss zu Gebäuden, die schon mit Abweichungen von der heutigen Ortsgestaltungssatzung vor deren Aufstellung errichtet worden sind, hat deutlich werden lassen, dass hierzu eine Regelung getroffen werden müsste.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Anraten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland eine zweite Änderung der Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Boldixum vom 16.03.2010 empfohlen.

Der § 2 OGS „Allgemeine Anforderungen an Gebäude“ wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei Gebäuden, die am 11.05.2006 (Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Ortsgestaltungssatzung vom 08.06.2006) schon ein Teil der zulässigerweise errichteten Bestandes gewesen sind, können ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.“

Ebenso wird der § 8 Abs. 2 S. 1 OGS „Dächer, Dachform und Dacheindeckung“ neu gefasst:

„Die Länge der Dachaufbauten je Gebäudeseite darf nicht mehr als 1/3 der **Trauflänge** betragen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig 17 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Aufgrund des § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2016 (GVOBL. Schl.-H. S. 369) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57) in der z.Z. geltenden Fassung wird für das Gebiet zwischen der Buut Dörp im Norden, der Umgehungsstraße L 214 im Osten, der Südseite der Ocke-Nerong-Straße in einer Bautiefe im Süden sowie der Gemeindegrenze im Westen die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Satzung beschlossen.
2. Diese 2. Änderung der Satzung ist auszufertigen und ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: --

**16. 1. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete VII bis XVII
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002202**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sie macht darauf aufmerksam, dass hier über eine Änderungssatzung und nicht über eine Nachtragssatzung beraten werde.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die 1. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen der Stadt Wyk auf Föhr soll einen Formfehler berichtigen. In den alten Fassungen wurde der § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ im Satz 2 keine Differenzierung des Satzes 1 statt. Der Satz 2 darf nur in Fällen des Satzes 1 Nr. 1 angewendet werden. Dieser Formfehler führte zu keiner Zeit zu einer Unwirksamkeit der Satzung.

Die 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

I. Der § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ erhält folgende Fassung:

- 1)** Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt,
- 2)** zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung,

3) bei städtebaulichen Umstrukturierungen

bedarf der Rückbau (Abbruch), die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Im Falle des Satzes 1, **Ziffer 1)** bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 17

Davon anwesend: 17

Es wird über die verschiedenen Satzungsgebiete lt. Ziff. a bis j separat abgestimmt. Die befangenen Mitglieder der Stadtvertretung verlassen zum jeweiligen Punkt den Sitzungssaal.

a) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet VII vom 30.04.1990 für das Gebiet zwischen Boldixumer Straße, Umgehungsstraße, Marschweg und Töft.

13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Befangenheit: ----

b) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet VIII vom 30.04.1990 für das Gebiet zwischen Starklef (beiderseits), Badestraße und Rebbelstieg.

13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen

Befangenheit: Annemarie Linneweber

c) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet IX vom 30.04.1990 für das Gebiet südlich des Rebbelstiegs zwischen Badestraße und Wellenbad sowie östlich der Straße Lüttmarsch.

13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Befangenheit: ----

d) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet X vom 17.08.1990 für das Gebiet begrenzt im Norden von der Straße „Am Grünstreifen“, im Osten von der Badestraße, im Süden von der Gmelinstraße, im Westen vom Seeweg einschließlich der Parzelle 185/3, Flur 11 (Gmelinstraße Nr. 10), dem Hasenkamp bis zu einer Tiefe von ca. 80 m im Süden sowie der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Bebauung auf der Westseite der Freyastraße.

12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Befangenheit: Lars Schmidt

e) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet XI vom 17.08.1990 für das Gebiet beiderseits des Fasanenweges und des Schmalstieges und der Waldstraße zwischen Hasenkamp/Seeweg und dem städtischen Grünstreifen sowie nördliche Seite der Gmelinstraße Nr. 12/14 und dem Haus Gmelinstraße 26.

12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen
Befangenheit: Claudia Andresen

f) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet XIII vom 08.04.1991 für das Gebiet begrenzt im Westen von der Strandstraße im Norden und Osten vom städtischen Grünstreifen und im Süden von der Waldstraße und dem Gebäude Waldstraße 17 (einschließlich).

13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen
Befangenheit: ----

g) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet XIV vom 27.05.1991 für das Gebiet zwischen den Straßen Fehrstieg, Am Golfplatz, Strandstraße und dem Strand.

13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen
Befangenheit: ----

h) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet XV vom 27.05.1991 für das Gebiet beiderseits der Parkstraße und am Stockmannsweg, östlich und westlich begrenzt von städtischen Grünbereichen.

13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen
Befangenheit: ----

i) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet XVI vom 27.05.1991 für das Gebiet westlich des Fehrstieges zwischen Linge und Nieblumstieg.

13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen
Befangenheit: ----

j) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet XVII vom 17.01.2013 für das Gebiet zwischen Haidweg im Norden, öffentlichem Grünzug im Osten, Lerchenweg im Süden und Fehrstieg im Westen.

13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen
Befangenheit: ----

Beschluss:

1. Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.04.2017 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:
2. Diese 1. Änderung der Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

17. **2. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete I bis VI**
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002203

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die 2. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen der Stadt Wyk auf Föhr soll einen Formfehler berichtigen. In den alten Fassungen wurde der § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ im Satz 2 keine Differenzierung des Satzes 1 statt. Der Satz 2 darf nur in Fällen des Satzes 1 Nr. 1 angewendet werden. Dieser Formfehler führte zu keiner Zeit zu einer Unwirksamkeit der Satzung.

Die 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

I. Der § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ erhält folgende Fassung:

- 1)** Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt,
- 2)** zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung,
- 3)** bei städtebaulichen Umstrukturierungen

bedarf der Rückbau (Abbruch), die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Im Falle des Satzes 1, **Ziffer 1)** bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 17

Davon anwesend: 17

Es wird über die verschiedenen Satzungsgebiete lt. Ziff. a bis f separat abgestimmt. Die befangenen Mitglieder der Stadtvertretung verlassen zum jeweiligen Punkt den Sitzungssaal.

a) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet I vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001, für das Gebiet umgrenzt von der Landesstraße L 214, Heymannsweg (Ostseite), Große Straße (Nordseite) und dem Strand:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen
Befangenheit: Holger Frädrich, Peter Potthoff-Sewing

b) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet II vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001, für das Gebiet umgrenzt von Große Straße (Südseite), Mittelstraße (Nordseite) und dem Strand.

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Befangenheit: Peter Potthoff-Sewing, Dr. Silke Ofterdinger-Daegel

c) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet III vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001 umgrenzt von Mittelstraße (Südseite), Badestraße (Ostseite), Feldstraße (Nordseite) in Verlängerung bis zum Strand und dem Strand.

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Befangenheit: ----

d) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet IV vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001, umgrenzt von Feldstraße (Südseite), Badestraße (Ostseite), Rebbelstieg (Nordseite) und dem Strand.

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Befangenheit: Klaus Herpich

e) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet V vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001, für das Gebiet umgrenzt von der Landesstraße L 214, der Schifferstraße (Ostseite), der Gartenstraße (Westseite hintere Grundstücksgrenze), dem Rebbelstieg (Nordseite), der Badestraße (Westseite) und dem Heymannsweg (Westseite).

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Befangenheit: Claudia Andresen

f) Erhaltungssatzung für das Satzungsgebiet VI vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001, für das Gebiet umgrenzt von Buut Dörf im Norden, der Gemeindegrenze zu Wrixum im Westen, dem Nieblumstieg im Osten, der Ocke-Nerong-Straße im Süden in einer Bautiefe

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Befangenheit: ----

Beschluss:

1. Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.04.2017 die folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:
2. Diese 2. Änderung der Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

18. **Bebauungsplan Nr. 27a der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Boldixumer Straße, St. Nicolai- Straße, Rungholtstraße sowie östlich der Gartenstraße in einer Bautiefe der Bebauung zwischen Rungholtstraße und Boldixumer Straße hier: a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 27a
Vorlage: Stadt/002039/4**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sie erklärt, es fehle noch der städtebauliche Vertrag sowie die Stellungnahme der Landesplanung. Es stelle sich die Frage, ob heute vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Landesplanung und des Eingangs des städtebaulichen Vertrages beschlossen werden solle oder die Abstimmung verschoben werde.

Die Mitglieder der Stadtvertretung sprechen sich dafür aus, heute über die Vorlage abzustimmen.

Es wird beantragt, über den Verlauf des vorgesehenen Fußweg separat abzustimmen. Hier spricht sich die Stadtvertretung mit 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung für die Beibehaltung des vorgesehenen Fußwegs aus.

Beschluss:

Zu a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

1. Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen (s. Anlage) werden gemäß Anlage zur Vorlage dargestellt, berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt.

Die Amtsdirektorin wird beauftragt, diejenigen Stellen und Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Ergebnis dieser Abwägung zu unterrichten.

Zu b) Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27a

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 27a für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr zwischen Boldixumer Straße, St. Nicolai - Straße, Rungholtstraße sowie östlich der Gartenstraße zwischen Rungholtstraße und Boldixumer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 27a durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Landesplanung und des Eingangs des Städtebaulichen Vertrags.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter: 17, davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ---

19. **5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gmelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße**
hier: a) Behandlung der im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung und der öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002099/3

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:**Sachverhalt, Problemstellung, Planungserfordernis**

Um den langfristigen Bestand der Klinik Sonneneck für das Nordseeheilbad Wyk sicherzustellen, sollen die bestehende Nutzungsart festgeschrieben sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung geschaffen werden.

Verfahrensstand

Nach dem Aufstellungsbeschluss für die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 vom 02.04.2015 war eine städtebauliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt geschlossen worden, mit der die Kostenübernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger und die Aufgabenverteilung zwischen den Vertragsparteien geregelt worden waren.

Danach sind die durch das Planungsbüro erstellten Vorentwurfsunterlagen im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung den betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Zeitgleich ist als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eine öffentliche Anhörung erfolgt. Im Rahmen dieser beiden Verfahrensschritte sind Stellungnahmen eingegangen, die in der Anlage zur Vorlage dargestellt sind.

Zu a) Behandlung der eingegangenen StellungnahmenGeänderte Vorgehensweise/neue Gesichtspunkte

Vor den oben beschriebenen Verfahrensschritten waren im Hinblick auf den städtebaulichen Gesamtzusammenhang die östlich angrenzenden Flächen eines Hotelbetriebes in das Plangebiet miteinbezogen worden. Auf Grund der noch nicht in jeder Hinsicht im Detail geklärten Vorhabenvorstellungen der Vorhabenträger war von der vorhabenbezogenen Vorgehensweise Abstand genommen und eine Angebotsplanung erstellt worden.

Im Verlauf der eingangs genannten Verfahrensschritt ist in den Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde sowie des Kreisbauamtes sehr deutlich gemacht worden, dass u. a. die in der Planung angedachten Ausnutzungserhöhungen und vielschichtigen Nutzungsbeschreibungen das Risiko von Fehlentwicklungen für die Stadt in sich bergen. Diese sind aus Sicht dieser Aufsichtsbehörden nur im Wege eines vorhabenbezogenen Verfahrensablaufes auszuschließen, weil damit die Stadt die nötige Sicherheit erreicht, dass die geplanten Vorhaben auch tatsächlich umgesetzt werden und keine Fehlentwicklungen entstehen.

Zeitgleich hat sich die Notwendigkeit einer Überplanung der östlich angrenzenden Fläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt erübrigt, weil die Überlegungen zur Weiterentwicklung des Hotelbetriebes sich noch nicht ausreichend klären ließen.

Vor diesem Hintergrund wird das Planverfahren nunmehr als vorhabenbezogenes Änderungsverfahren ausschließlich für den Bereich der Klinik Sonneneck weitergeführt. Damit beschränkt sich die Abwägung der Stellungnahmen auch auf diejenigen Punkte, welche das Gelände der Klinik betreffen.

Die Rückmeldungen aus den beschriebenen Verfahrensschritten sind in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt mit einer entsprechenden Stellungnahme, welche Gesichtspunkte berücksichtigt, welche teilweise berücksichtigt und welche nicht berücksichtigt werden.

Parallel hierzu findet die Abstimmung des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger statt.

Zu b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Ergänzungen des Entwurfes

Bei der Beratung des Entwurfes in der Sitzung des zuständigen Ausschusses am 11.01.2017 waren ergänzende Aussagen zum Stellplatznachweis für die Klinik sowie eine Regelung der öffentlichen Parkplatzerfordernisse gefordert worden.

In der nachfolgenden Sitzung am 08.02.2017 wurde eine neue Stellplatzberechnung unter Einbeziehung die Fläche des zweiten Standortes der Klinik, und zwar der des Gebäudes „Frische Brise“ in der Waldstraße vorgelegt. Damit wurde zugleich deutlich, dass diese Fläche in die Bebauungsplanänderung einzubeziehen und mit einer entsprechenden Sondergebietsausweisung planungsrechtliche zu regeln war.

Die Frage der Regelung der öffentlichen Parkplatzerfordernisse bei Wegfall eines Teiles der Parkplatzfläche Ecke Waldstraße/Osterstraße blieb offen.

In der Sitzung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses am 01.03.2017 wurde vom Vorhabenträger eine mit dem Kreisbauamt abgestimmte Stellungnahme dazu vorgelegt des Inhaltes, dass die Forderung der öffentlichen Platzplätze näher städtebaulichen zu begründen wäre, weil sie seit Jahrzehnten offenbar nicht gebaut und damit wohl auch nicht erforderlich waren. Seitens des Ausschusses sind diese Hinweise akzeptiert worden, so dass nunmehr der Entwurf um die folgenden Inhalte ergänzt worden ist:

1. Das Gebäude „Frische Brise“ in der Waldstraße 7 bis 9 wird als Sondergebiet 2 (SO 2) in die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung einbezogen. Der Katalog der zulässigen Nutzungsarten ist deckungsgleich mit dem des Sondergebietes 1 für die Klinik. Er wird ergänzt um Personalwohnungen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, für Beschäftigte des Klinikunternehmens Wohnungen zu

schaffen.

2. Der künftige Stellplatznachweis wird für beide Sondergebiete zusammen betrachtet. Dabei wird in Rechnung gestellt, dass im Falle eines künftigen Mehrbedarfes zusätzliche Stellplätze nachzuweisen sein werden.
3. Die Forderung des Nachweises von 17 öffentlichen Parkplätzen an der Ecksituation Waldstraße/Osterstraße wird nicht aufrecht erhalten, weil diese Parkplätze seit vier Jahrzehnten nicht errichtet worden und keine unverhältnismäßigen Verkehrsprobleme dadurch entstanden sind. Daher ist eine Erforderlichkeit zur Zeit nicht mehr erkennbar. Im Falle eines künftigen Mehrbedarfes werden zusätzliche öffentliche Parkplätze zu schaffen sein.

In der Sitzung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses am 29.03.2017 wurden die oben genannten Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Zugleich ist hinsichtlich der Begriffsklärung, ob von einem Sondergebiet „Klinik“ oder einen Sondergebiet „Unternehmen im Gesundheitswesen“ in den Planunterlagen die Rede sein soll, der Begriff „Klinik“ als der angemessene angesehen worden. Neben der stationären Betreuung von Patienten wird jedoch davon ausgegangen, dass die Klinik auch eine Einrichtung zur ambulanten Betreuung von Patienten darstellt.

Der Durchführungsvertrag wird um die entsprechenden Punkte ergänzt.

Nach Überarbeitung der Planunterlagen unter Berücksichtigung der unter a) und b) genannten Punkte kann für das verkleinerte Plangebiet (Klinik Sonneneck) ergänzt und das Gebiet der „Frischen Brise“ an der Waldstraße der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 gefasst werden.

Diese Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Einigkeit über die Grundzüge des Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt bestehen wird.

Beschluss:

Zu a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

1. Die im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen (s. Anlage) werden gemäß Anlage zur Vorlage berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt.

Das Planverfahren wird nunmehr als 5. vorhabenbezogenes Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 11 für ein verkleinertes Plangebiet für den Teilbereich der Klinik Sonneneck an der Osterstraße ergänzt um den Teilbereich der „Frischen Brise“ an der Waldstraße durchgeführt.

Diese 5. Änderung umfasst das Teilgebiet der Stadt Wyk auf Föhr östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße.

Zu b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf für die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gmelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße und das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße sowie der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden überarbeiteten Fassungen gebilligt.
2. Zugleich wird die Amtsverwaltung beauftragt im Namen der Stadt Wyk auf Föhr den Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter: 17, davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: --

Mit diesem Tagesordnungspunkt ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Bürgermeister Raffelhüschen bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verabschiedet die Öffentlichkeit.

Paul Raffelhüschen

Birgit Oschmann